



## **Ratsbüro**

**An den Grossen Rat**

08.5265.01

Basel, 13. Oktober 2008

Ratsbürobeschluss  
vom 13. Oktober 2008

### **Bericht des Ratsbüros**

**zu**

**Änderungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des  
Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006**

**und der**

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäfts-  
ordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006**

## 1. Einleitung

Mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung am 13. Juli 2006 wurde eine Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und deren Ausführungsbestimmungen (AB) notwendig. Am 7. Dezember 2005 setzte der Grosse Rat eine Spezialkommission ein, welche diese Revision vorbereitete und dem Rat Antrag stellte. In der Sitzung vom 29. Juni 2006 verabschiedete der Grosse Rat die neue Geschäftsordnung mit den Ausführungsbestimmungen.

Nebst der Anpassung einzelner Bestimmungen an die neue Kantonsverfassung wurden neuere Instrumentarien integriert sowie der Aufbau des ganzen Erlasses besser strukturiert.

In den mittlerweile zwei Jahren, seit der Grosse Rat mit der neuen Geschäftsordnung arbeitet, haben sich doch kleine Unklarheiten und offene Punkte ergeben, die immer wieder zu Fragen führen. Ziel dieser kleinen Revision ist es, diese Unklarheiten zu beseitigen bzw. bewährte Abläufe in die GO und die AB aufzunehmen oder zu präzisieren.

## 2. Die einzelnen Themen

### 2.1 Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative

In § 52 GO wird festgehalten, dass jedes Ratsmitglied oder eine ständige Kommission das Recht hat, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Dieser Antrag wird wie ein Anzug behandelt. Weitergehende Bestimmungen in den AB fehlen. Das Verfahren ist ungenügend beschrieben, zudem ist der Termin von zwei Jahren, bis der Regierungsrat einen Entwurf für die Standesinitiative vorlegen muss, zu lange.

Das Ratsbüro ist der Meinung, dass es ein mehrstufiges Verfahren braucht und die Zeitspanne zwischen der Einreichung des Antrages bis zur definitiven Verabschiedung zuhanden der Eidgenössischen Räte deutlich verkürzt werden soll. Ausserdem muss der Vorstoss ausformuliert eingereicht werden.

In der ersten Behandlung im Plenum soll der eingereichte Text auf Antrag eines Ratsmitglieds oder des Regierungsrates abgeändert werden können. Dies deshalb, weil der Kanton Basel-Stadt die Standesinitiative einreicht und der Vorstoss deshalb breit abgestützt sein sollte. Der Regierungsrat soll nach der Bereinigung eine schriftliche Stellungnahme abgeben können, welche nach 3 Monaten vorliegen muss. Nach Erhalt dieser Stellungnahme entscheidet der Grosse Rat definitiv, ob er die Standesinitiative einreichen will oder nicht.

### 2.2 Zwischenfragen bei Interpellationen

Mit der letzten Totalrevision wurde die Zwischenfrage eingeführt. Man wollte damit die Diskussionen im Plenum beleben und die Aufmerksamkeit der Zuhörerinnen und Zuhörer steigern.

Die Zwischenfrage wird seither rege benutzt, der Ablauf hat sich eingespielt. Nach etwa einem Jahr Erfahrung mit der Zwischenfrage hatte das Büro im November 2007 beschlossen, Zwischenfragen bei der Beantwortung von Interpellationen nicht zuzulassen. Nach der Bea-

antwortung durch den Regierungsrat hat die Interpellantin oder der Interpellant Gelegenheit zu erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt ist. Ist dies nicht der Fall oder haben sich aufgrund der erhaltenen Antwort weitere Fragen ergeben, kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Diese Hürde soll nun nicht auf dem Umweg über Zwischenfragen umgangen werden können. Der erwähnte Beschluss des Ratsbüros, der dem Rat im Dezember 2007 kommuniziert worden ist, soll neu in die AB aufgenommen werden.

### **2.3 Parlamentarische Erklärung**

Mit der Teilrevision der GO vom 8. November 2000 wurde das neue Instrument der Parlamentarischen Erklärung eingeführt. Mit der Parlamentarischen Erklärung kann eine Fraktion oder eine Kommission dem Grossen Rat beantragen, zu einem in Beratung stehenden Geschäft eine politische Meinungsäusserung abzugeben. Es handelt sich um eine politische Erklärung zu einem gewichtigen Geschäft, welche aber für die Regierung keine verbindliche Wirkung hat. Bis jetzt ist noch keine Parlamentarische Erklärung verabschiedet worden.

Das Verfahren über Einreichung und Verabschiedung einer Parlamentarischen Erklärung ist nicht geregelt, detaillierte Ausführungen darüber fehlen in den Ausführungsbestimmungen. Das Büro hat, nachdem im November 2005 ein Antrag auf eine Parlamentarische Erklärung angekündigt worden ist, ein Verfahren ausgearbeitet und dies den Fraktionen mitgeteilt. Ein weiterer Antrag wurde im Februar 2008 während der Debatte zu einem Geschäft eingereicht. Das Ratspräsidium hat die geltende Bestimmung zitiert, wonach ein solcher Antrag nur vor Sitzungsbeginn eingereicht werden kann. Daraufhin wurde dieser Antrag nicht als eine Parlamentarische Erklärung, sondern als Ergänzung zum betreffenden Grossratsbeschluss eingereicht.

Dies widerspricht aber dem Charakter einer Parlamentarischen Erklärung. Wenn eine Fraktion bzw. eine Kommission ihre politische Meinung zu einem Geschäft abgeben möchte, braucht es vorab einen Beschluss dieses Gremiums und somit kann dieser Antrag schon vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen.

Um das Verfahren der Parlamentarischen Erklärung transparent zu machen, braucht es eine entsprechende Bestimmung in den Ausführungsbestimmungen. Ebenfalls soll die bestehende Formulierung in § 55 der GO leicht geändert werden, indem nicht mehr von "Stellung nehmen" die Rede ist, sondern von "abgeben einer politischen Meinungsäusserung".

### **2.4 Mündliche Beantwortung von Interpellationen**

Es ist festzustellen, dass der Regierungsrat öfter Interpellationen mündlich beantwortet. Dies entspricht dem eigentlichen Charakter der Interpellation, nämlich Auskunft vom Regierungsrat über ein aktuelles Geschehen zu erhalten. Die Interpellation ist das einzige Instrument, mit welchem ein Ratsmitglied direkt an die Regierung gelangen kann und innerhalb kurzer Zeit eine Antwort erhält.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass für die mündliche Beantwortung der Interpellationen durch den Regierungsrat die Zeit von 5 Minuten zu knapp bemessen ist. Teilweise werden die Antworten in einer Geschwindigkeit vorgetragen, der nicht mehr bis zum Ende gefolgt werden kann; manchmal gehen wichtige Antwortteile durch die Zeitbeschränkung verloren. Dies ist unbefriedigend.

Das Ratsbüro schlägt deshalb vor, für die mündliche Beantwortung von Interpellationen eine Redezeit von 10 Minuten vorzusehen. Die Redezeit von 5 Minuten für die Begründung von Interpellationen sowie vor allem für die Befriedigterklärung durch die Interpellierenden sind ausreichend und sollen nicht geändert werden. § 26 Abs. 2 in den Ausführungsbestimmungen soll entsprechend geändert und ein neuer Abs. 3 eingeführt werden.

## **2.5 Ausgabenreglement für Grossratskommissionen**

Über die Ausgabenkompetenzen der Grossratskommissionen gibt es in den Ausführungsbestimmungen zwei Bestimmungen. Die eine bezieht sich auf die Mitarbeit Aussenstehender (§ 47), für welche dem Ratspräsidium vorab ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten ist. Die zweite Bestimmung regelt die Ausgaben für die Durchführung von Studienreisen und Klausuren (§ 48). Dafür muss dem Ratsbüro vorher ein Kostenvoranschlag unterbreitet und danach die Abrechnung vorgelegt werden.

Im November 2000 hatte das Ratsbüro auf Antrag verschiedener Kommissionspräsidien beschlossen, den Oberaufsichts- und Sachkommissionen pro Kalenderjahr einen Betrag von je CHF 25'000 und den ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben einen Betrag von je CHF 5'000 zu sprechen, welcher für externe Experten, Gutachten usw. gedacht war. Zwar wurde das Ausgabenreglement im Jahre 2004 angepasst, es blieben dennoch Fragen offen, z.B. in welchem Fall die Kommissionen Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen können und wann ein Beschluss des Ratsbüros notwendig ist. Das Ratsbüro hat daraufhin beschlossen, das Ausgabenreglement ganz zu überarbeiten um die Divergenzen zwischen diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen zu beheben.

Neu wird in die Ausführungsbestimmungen geschrieben, dass die Kommissionen über eigene Mittel verfügen und wofür diese gedacht sind. Im Ausgabenreglement wird die Höhe dieser Mittel festgelegt und von welcher Instanz die Ausgabe zu bewilligen ist, abgestuft nach deren Höhe. Durch diese Präzisierungen können die Bestimmungen in den AB, nämlich § 47 Abs. 3, 2. Satz sowie der ganze § 48 gestrichen werden.

## **3. Schlussbemerkung und Antrag**

Das Ratsbüro hat den vorliegenden Bericht in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2008 verabschiedet und Andreas Burckhardt als Referenten bestimmt.

Das Ratsbüro stellt dem Grossen Rat den Antrag, die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung (GO) sowie der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB) zu genehmigen.

Basel, 13. Oktober 2008

Namens des Ratsbüros

Der Präsident:

## Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01 vom 13. Oktober 2008 beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 52 erhält folgende neue Fassung:

**§ 52.** Jedes Mitglied des Grossen Rates oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen.

<sup>2</sup> Der Vorstoss muss ausformuliert eingereicht werden.

<sup>3</sup> Nach Einreichung des Vorstosses bereinigt der Grosse Rat den Antrag. Danach darf der Antrag nicht mehr abgeändert werden.

<sup>4</sup> Nach der Bereinigung erhält der Regierungsrat Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen. Diese hat innert 3 Monaten zu erfolgen.

<sup>5</sup> Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat mit einfachem Mehr, ob er die Standesinitiative definitiv einreichen will.

§ 55 erhält folgende neue Fassung:

**§ 55.** Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Grossen Rat beantragen, in der Form einer Parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft *eine politische Meinungsäusserung* abzugeben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Februar 2009 wirksam.

## Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01 vom 13. Oktober 2008, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung und es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

<sup>2</sup> Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten ist auf fünf Minuten beschränkt.

<sup>3</sup> Die Redezeit für die Beantwortung von Interpellationen durch ein Mitglied des Regierungsrates ist auf zehn Minuten beschränkt.

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(..) Nicht zulässig sind Zwischenfragen bei der Beantwortung von Interpellationen.

Es wird ein neuer § 42a samt Titel eingefügt:

### *Parlamentarische Erklärung*

**§ 42a.** Anträge für eine Parlamentarische Erklärung sind schriftlich und unterzeichnet vor der Sitzung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Grundsatzdebatte über die Parlamentarische Erklärung findet im Rahmen der Eintretensdebatte des Geschäftes statt, auf welches sich die Parlamentarische Erklärung bezieht.

<sup>3</sup> Nach der Schlussabstimmung bzw. dem Nichteintretens- oder Rückweisungsbeschluss des Geschäftes bereinigt der Grosse Rat die Parlamentarische Erklärung und beschliesst mit einfachem Mehr, ob er sie in der bereinigten Fassung dem Regierungsrat überweisen will. Nach dem Überweisungsbeschluss ist die Parlamentarische Erklärung erledigt.

Es wird ein neuer § 46a eingefügt:

**§ 46a.** Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihres Auftrages über eigene Mittel.

<sup>2</sup> Die Höhe der Kommissionsmittel wird durch das Ratsbüro festgelegt.

<sup>3</sup> Diese Mittel stehen u.a. bereit für Sitzungsauslagen (ausgenommen Sitzungsgeld), für den Beizug von Expertinnen und Experten, die Erstellung von Gutachten, für Studienreisen und Klausuren.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt das Ratsbüro in einem Reglement.

In § 47 Abs. 3 wird der 2. Satz gestrichen.

§ 48 wird gestrichen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Februar 2009 wirksam.